
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.10.2001

3. Instanz

Datum	07.05.2002
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des SÄchsischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2001 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. April 2001 zurÄckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÄgerin auch die auÄgergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄgerin war aufgrund einer versicherungspflichtigen BeschÄftigung Mitglied der beklagten Ersatzkasse. Ihr ArbeitsverhÄltnis endete durch Aufhebungsvertrag am 12. Mai 1999. Am 14. Mai 1999 wurde sie von ihrer behandelnden Ärztin krankgeschrieben und war danach bis zum 12. Juni 1999 arbeitsunfÄhig.

Mit Bescheid vom 20. Mai 1999 und Widerspruchsbescheid vom 12. August 1999 lehnte es die Beklagte ab, der KlÄgerin fÄr die Dauer der ArbeitsunfÄhigkeit Krankengeld zu gewÄhren. Die Kassenmitgliedschaft als Grundlage etwaiger LeistungsansprÄche habe mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen

Beschäftigung am 12. Mai 1999 geendet. Nachgehende Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bestanden nicht, da die Klägerin seit dem Verlust des Arbeitsplatzes über ihren Ehemann familienversichert sei und die Familienversicherung Ansprüche aus der früheren eigenen Versicherung verdränge.

Das dagegen angerufene Sozialgericht hat die Beklagte zur Zahlung von Krankengeld für die Zeit vom 15. Mai 1999 bis 12. Juni 1999 verurteilt und dies damit begründet, dass die Familienversicherung kein eigenes Mitgliedschaftsverhältnis begründet, sondern lediglich Leistungsansprüche vermittele. Soweit sich die Ansprüche aus der vorangegangenen Pflichtmitgliedschaft und der Familienversicherung nicht deckten, bestünde keine Subsidiarität. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Regelung über den nachwirkenden Versicherungsschutz in [§ 19 Abs 2](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) solle verhindern, dass Betroffene bei kurzzeitigen Beschäftigungslücken, zB wegen eines Arbeitsplatzwechsels, vorübergehend ohne Krankenversicherungsschutz seien. Sie greife nicht ein, wenn das bisherige Mitglied nach dem Ausscheiden anderweitig versichert sei. Das gelte auch, wenn die anderweitige Versicherung nicht denselben Leistungsumfang habe. Dass die Familienversicherung im Unterschied zur Beschäftigungsversicherung nicht mit Krankengeld ausgestattet sei, sei deshalb unerheblich. Der Gleichbehandlungsgrundsatz werde durch den Ausschluss eines nachgehenden Krankengeldanspruchs bei Familienversicherten nicht verletzt.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, das sie für zutreffend hält. Sie rügt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des [Art 3 Abs 1](#) Grundgesetz. Die Anspruchsberechtigung könne nicht von der Zufälligkeit des Familienstandes und der Versicherung des Ehegatten abhängig gemacht werden. Nachgehende Leistungsansprüche ständen ausnahmslos allen ehemals Pflichtversicherten zu, da sie durch ihre Beitragsleistung ein Anrecht darauf erworben hätten. Dieses dürfe nicht durch das Bestehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes geschmälert werden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2001 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. April 2001 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Die Beklagte ist verpflichtet, ihr für die streitige Zeit vom 15. Mai 1999 bis 12. Juni 1999 Krankengeld zu zahlen.

Nach [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden. Im ersten Fall entsteht der Anspruch gemäß [Â§ 46 Satz 1 Nr 2 SGB V](#) an dem Tag, der auf die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Die Klägerin gehörte zwar im Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 14. Mai 1999 nicht mehr zum Kreis der nach [Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#) versicherten Arbeitnehmer, denn ihre Mitgliedschaft bei der Beklagten hatte mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung am 12. Mai 1999 gemäß [Â§ 190 Abs 2 SGB V](#) geendet. Damit war, wie sich aus [Â§ 19 Abs 1 SGB V](#) ergibt, grundsätzlich auch der Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis erloschen. Abweichend von dieser Regel gewährt jedoch [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) Versicherungspflichtigen, deren Mitgliedschaft endet, noch einen Anspruch auf Leistungen für längstens einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Voraussetzungen dieses Anspruchs haben bei der Klägerin in der streitigen Zeit vorgelegen.

Entgegen dem angefochtenen Urteil ist der auf [Â§ 44 Abs 1](#) iVm [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) gestützte Krankengeldanspruch nicht wegen des Bestehens einer anderweitigen Versicherung ausgeschlossen. Das LSG geht davon aus, dass die Klägerin seit dem Eintritt der Erwerbslosigkeit und dem Wegfall der eigenen Kassenmitgliedschaft gemäß [Â§ 10 Abs 1 SGB V](#) bei ihrem Ehemann beitragsfrei mitversichert war und die Versicherung als Familienangehörige nachgehende Leistungsansprüche aus der früheren Mitgliedschaft verdrängt. Der These von der Subsidiarität des nachwirkenden Versicherungsschutzes im Verhältnis zur Familienversicherung folgt auch der überwiegende Teil des krankensicherungsrechtlichen Schrifttums, wobei allerdings umstritten ist, ob aufgrund des Vorrangs der Familienversicherung Ansprüche aus [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) generell ausgeschlossen sind (so die sog Verdrängungslehre; vgl Gunder, ErsK 1998, 92 f; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand: 2001, [Â§ 19 SGB V](#) RdNr 15, 16) oder ob eine Ausnahme für Leistungen gilt, die â wie das Krankengeld â in der Familienversicherung nicht vorgesehen sind (so die sog âberlagerungslehre; vgl Noftz, in: Hauck/Noftz, SGB V, Stand: 2002, K

19 RdNr 59, 60; Häfner, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand: 2001, [Â§ 19 SGB V](#) RdNr 26, 27, 32;

Heinze, in: Gesamtkommentar zum Sozialgesetzbuch, Stand: 2000, [Â§ 19 SGB V](#) Anm 6d). Dieser Theorienstreit kann im vorliegenden Fall auf sich beruhen, denn der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kann schon im Ausgangspunkt nicht gefolgt werden.

Richtig ist freilich, dass dem ausgeschiedenen Mitglied nachgehende Leistungsansprüche grundsätzlich nur solange zustehen, wie kein neues Versicherungsverhältnis begründet wird. Der aus der früheren Mitgliedschaft abgeleitete Versicherungsschutz ist, auch wenn das im Wortlaut des [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) unmittelbar nicht zum Ausdruck kommt, gegenüber Ansprüchen aus einem aktuellen Versicherungsverhältnis nachrangig. Zu der früheren Regelung in [Â§ 214 Abs 1](#) Reichsversicherungsordnung (RVO) hatte dies bereits das

Reichsversicherungsamt entschieden und sich insbesondere auf den Ausnahmecharakter und den begrenzten Zweck der Vorschrift berufen (GE Nr 3435 â AN 1929, 215; GE Nr 5554 â AN 1944, 83). Das Bundessozialgericht (BSG) ist dem in stÃ¤ndiger Rechtsprechung gefolgt (Urteil vom 27. Juni 1961 â BSGE 14, 278 = SozR Nr 4 zu [Â§ 182 RVO](#); Urteil vom 30. November 1965 â [3 RK 19/63](#) â DOK 1966, 469; Urteil vom 25. Mai 1966 â SozR Nr 4 zu [Â§ 214 RVO](#) â jeweils zum Vorrang der KVdR; Urteil vom 20. August 1986 â [SozR 2200 Â§ 214 Nr 2](#) â zum Vorrang einer freiwilligen Weiterversicherung). Mit der ÃberfÃ¼hrung des Krankenversicherungsrechts in das SGB V hat sich die insoweit maÃgebliche Rechtslage nicht geÃ¤ndert, so dass die fÃ¼r die SubsidiaritÃ¤t des nachwirkenden Versicherungsschutzes angefÃ¼hrten ErwÃ¤gungen weiterhin Bestand haben. [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) ist eine Ausnahmenvorschrift zur Vermeidung sozialer HÃ¤rten. Sie soll â wie zuvor [Â§ 214 Abs 1 RVO](#) â verhindern, dass Betroffene bei kurzzeitigen BeschÃ¤ftigungsÃ¼cken, zB wegen eines Arbeitsplatzwechsels, vorÃ¼bergehend keinen Krankenversicherungsschutz haben. Die SchutzbedÃ¼rftigkeit und damit der gesetzgeberische Grund fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Ã¼ber das Mitgliedschaftsende hinausreichenden, beitragsfreien Versicherungsschutzes entfÃ¤llt, wenn es keine SicherungsÃ¼cke (mehr) gibt, weil entweder unmittelbar im Anschluss an die bisherige Pflichtmitgliedschaft oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt innerhalb der Monatsfrist des [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) ein neues VersicherungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet wird (ebenso: Noftz, aaO, RdNr 60; HÃ¶fler, aaO, RdNr 27; Zipperer, in: MaaÃen ua, GKV-Kommentar, Stand: 1998, [Â§ 19 SGB V](#) RdNr 19; Leitherer, in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 1 1994, Â§ 19 RdNr 283; kritisch: TÃ¶ns, WzS 1990, 33, 43 ff).

Diese Situation ist indessen bei der KIÃ¤gerin nicht eingetreten. Denn eine Versicherung als FamilienangehÃ¶rige, die in ihrem Fall allein den vorrangigen Versicherungsschutz vermitteln kÃ¶nnte, kommt nicht zustande, solange nachgehende LeistungsansprÃ¼che aus der bisherigen eigenen Versicherung bestehen.

Nach dem Wortlaut des [Â§ 10 Abs 1 Nr 2 SGB V](#), der den Kreis der kraft Gesetzes in die Familienversicherung einbezogenen Personen in Abgrenzung zu anderen, vorrangigen VersicherungsverhÃ¤ltnissen in der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt, scheint sich die Familienversicherung allerdings auf die nach [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) Anspruchsberechtigten zu erstrecken. Denn diese werden in der Vorschrift nicht erwÃ¤hnt. AusdrÃ¼cklich von der Familienversicherung ausgeschlossen sind nur die nach [Â§ 5 Abs 1 Nr 1 bis 8, 11](#) oder [12 SGB V](#) sowie die freiwillig Versicherten, nicht dagegen diejenigen, die bisher nach einer der genannten Vorschriften pflichtversichert waren und aus dem beendeten VersicherungsverhÃ¤ltnis noch LeistungsansprÃ¼che haben. Bei genauerem Hinsehen ist fÃ¼r den Ausschluss der Familienversicherung aber nicht der formale Status als Versicherter, sondern die Frage entscheidend, ob der Betroffene der Sache nach Ã¼ber einen anderweitigen Versicherungsschutz verfÃ¼gt, der die Absicherung Ã¼ber die Familienversicherung entbehrlich macht. Das zeigt sich am Beispiel des erfolglosen Rentenantragstellers, der, obwohl nicht zum Kreis der nach [Â§ 5 Abs 1 SGB V](#) Versicherten gehÃ¶rend, von der Familienkrankenversicherung ausgeschlossen ist, weil die gemÃ¤Ã [Â§ 189 SGB V](#) bestehende fiktive

Kassenmitgliedschaft ihm einen ausreichenden Versicherungsschutz garantiert (Gerlach, in: Hauck/Noftz, SGB V, Stand: 2002, K Â§ 10 RdNr 63; Peters, aaO, [Â§ 10 SGB V](#) RdNr 81; HÄ¶fler, aaO, [Â§ 10 SGB V](#) RdNr 9).

Die Regelung in [Â§ 10 Abs 1 Nr 2 SGB V](#) soll den Grundsatz der Subsidiarität der Familienversicherung gegenüber einer bestehenden eigenen Versicherung verwirklichen und sicherstellen, dass Familienangehörige des Mitglieds nur dann beitragsfreien Versicherungsschutz erhalten, wenn sie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht auf andere Weise abgesichert sind. Eine anderweitige Absicherung besteht aber auch in den Fällen des [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#); denn durch diese Vorschrift wird der Versicherungsschutz aus der vorhergehenden Pflichtmitgliedschaft für die Dauer des Nachwirkungszeitraums uneingeschränkt aufrechterhalten und der Betroffene auf der Leistungsseite wie ein Versicherter behandelt. Bei ihm fehlt damit das typische Schutzbedürfnis, dem die Familienkrankenversicherung Rechnung tragen soll. Das rechtfertigt es, ihn bis zum Ablauf der Monatsfrist noch den Versicherten im Sinne der Ausschlussvorschrift des [Â§ 10 Abs 1 Nr 2 SGB V](#) zuzurechnen.

Einer solchen Auslegung steht nicht entgegen, dass der nachwirkende Versicherungsschutz nach [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) seinerseits subsidiärer Natur ist. Treffen zwei für sich genommen jeweils nachrangige Ansprüche zusammen, so muss, wenn ihr Verhältnis zueinander nicht ausdrücklich geregelt ist, unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften im Wege der Auslegung festgestellt werden, welcher von beiden dem anderen vorgehen soll (vgl. [BSGE 25, 142](#), 144 f = SozR Nr 20 zu [Â§ 205 RVO](#) Bl Aa 22 mwN). Die in [Â§ 10 Abs 1 Nr 2 SGB V](#) vorgenommene Abgrenzung macht deutlich, dass das Gesetz dem durch eine eigene Beschäftigung oder Tätigkeit des Familienangehörigen oder durch eine ihm gewährte Lohnersatzleistung vermittelten Versicherungsschutz grundsätzlich Vorrang vor der Familienversicherung einräumt. Dazu zählt aber auch der Schutz in Gestalt nachgehender Leistungsansprüche, weil diese ihren Entstehungsgrund ebenfalls in der vorausgegangenen eigenen Pflichtmitgliedschaft des Familienangehörigen haben. Neben dieser gesetzssystematischen Erwägung spricht für den Vorrang des nachgehenden Versicherungsschutzes, dass er umfassender ist als derjenige aus der Familienversicherung. Da letzterer kein Krankengeld einschließt, würde der familienversicherte Arbeitnehmer nach Eintritt der Erwerbslosigkeit geringere Leistungen erhalten als derjenige, der unverheiratet oder dessen Ehegatte nicht gesetzlich krankenversichert ist und der deshalb die Voraussetzungen einer Familienversicherung nicht erfüllt. Oder es müsste ergänzend zu den Leistungen der Familienversicherung noch Krankengeld als nachgehende Leistung aus dem abgelaufenen Versicherungsverhältnis gewährt werden. Es erscheint indes fernliegend, dass der Gesetzgeber für den Nachwirkungszeitraum ein unterschiedliches Leistungsniveau, abhängig vom Familienstand des Betroffenen und der Versicherung seines Ehegatten, vorsehen oder für eine Übergangszeit ein Nebeneinander mehrerer Versicherungsverhältnisse, womöglich bei verschiedenen Krankenkassen, in Kauf nehmen wollte.

Die Auffassung, dass in den Fällen des [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) eine

Familienversicherung erst nach Ablauf der Monatsfrist und Wegfall des nachwirkenden Versicherungsschutzes zustande kommt, wird durch eine rechtshistorische Analyse gestützt. Der frühere [Â§ 205 Abs 1 RVO](#), der bis 1988 die Voraussetzungen der Familienkrankenhilfe regelte, sah Versicherungsleistungen nur für den Fall vor, dass der Angehörige "nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege" hatte. Ein anderweitiger Anspruch auf Krankenpflege war nach allgemeiner Meinung auch der Anspruch aus [Â§ 214 RVO](#) (vgl. [BSGE 55, 188](#), 191 = SozR 2200 Â§ 257a Nr 10 S 18). Leistungen der Familienhilfe waren danach ausgeschlossen, solange dem erkrankten Ehegatten noch nachgehende Leistungsansprüche aus seiner früheren eigenen Versicherung zustanden. Die Ablösung der Familienkrankenhilfe durch eine eigene Versicherung des Familienangehörigen im SGB V hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Indem das geltende Recht nicht mehr auf anderweitige Leistungsansprüche, sondern auf eine anderweitige Versicherung des Angehörigen als Ausschlusskriterium abstellt, hat es zwar die generelle, systemimmanente Subsidiarität der früheren Familienkrankenhilfe beseitigt und durch einen Katalog konkreter Vorrangtatbestände ersetzt. Dass damit eine Neubewertung des Verhältnisses zwischen nachgehendem Versicherungsschutz und Familienversicherung bezweckt worden wäre, ist jedoch nicht ersichtlich. Auf dem Boden dieser Erkenntnis hatte die Bundesregierung in dem Entwurf eines (später nicht zustande gekommenen) Gesetzes zur Anpassung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften vom 3. März 1994 ([BT-Drucks 12/6958](#)) vorgesehen, den Vorrang nachgehender Leistungsansprüche vor einer Familienversicherung durch eine Ergänzung des [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) ausdrücklich im Text der Vorschrift zu verankern, um, wie es in der Begründung heißt, die Rechtslage klarzustellen und Rechtsunsicherheiten bei der Berücksichtigung von Versicherungszeiten im Risikostrukturausgleich auszuschließen ([BT-Drucks 12/6958 S 10](#) zu Nr 3). Die aufgezeigte Entwicklung bestätigt das Ergebnis, dass auch unter der Geltung des SGB V kein Versicherungsschutz als Familienangehöriger begründet wird, solange dem ausgeschiedenen Mitglied Leistungen aus [Â§ 19 Abs 2 SGB V](#) zustehen.

Der geltend gemachte Anspruch ist schließlich nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Klägerin durch die Arbeitsunfähigkeit keine Einkommenseinbuße erlitten hat. Nach seiner Zweckbestimmung soll das Krankengeld allerdings einen krankheitsbedingten Ausfall von Arbeitsentgelt ausgleichen, erfüllt also seine Funktion nur, wenn infolge der Arbeitsunfähigkeit Lohn oder Lohnersatzleistungen weggefallen sind. Das war hier nicht der Fall, da das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Krankheit geendet und die Klägerin sich weder arbeitslos gemeldet noch einen Anschlussarbeitsplatz konkret in Aussicht hatte. Durch die Zubilligung eines nachgehenden Krankengeldanspruchs wird sie daher im Ergebnis finanziell besser gestellt als sie ohne die Erkrankung gestanden hätte. Dennoch steht dies dem Klagebegehren nicht entgegen.

Das Lohnersatzprinzip hat im Gesetz nur einen unvollständigen Ausdruck gefunden. In [Â§ 44 Abs 1 SGB V](#) wird ein krankheitsbedingter Einkommensausfall als Voraussetzung des Krankengeldanspruchs nicht genannt. Aus den Vorschriften über die Höhe und die Berechnung des Krankengeldes ([Â§ 47 bis 47b SGB V](#)) lässt sich lediglich ersehen, dass vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt

oder Arbeitseinkommen iS der [Â§Â§ 14, 15](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bezogen worden sein muss, an das fÃ¼r die Festsetzung angeknÃ¼pft werden kann. Fehlt es daran, so besteht auch dann kein Leistungsanspruch, wenn das bestehende VersicherungsverhÃ¤ltnis an sich die Krankengeldberechtigung mit einschlieÃt (vgl zuletzt: Senatsurteil vom 14. Februar 2001 â [B 1 KR 1/00 R](#) â [SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 8](#) S 19). Aus der Wendung in [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 SGB V](#), fÃ¼r die Berechnung des Regelentgelts sei auf das "im letzten vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum" erzielte Arbeitsentgelt abzustellen, kann indessen nicht entnommen werden, dass der Entgeltbezug bis unmittelbar an die ArbeitsunfÃ¤higkeit herangereicht haben oder dass gar die ArbeitsunfÃ¤higkeit kausal fÃ¼r den Ausfall des Arbeitsentgelts gewesen sein muss.

Dementsprechend hat das BSG in der Vergangenheit der Lohnersatzfunktion des Krankengeldes nur bei dessen (erstmaliger) Berechnung Bedeutung beigemessen; fÃ¼r die Entstehung des Anspruchs und fÃ¼r das weitere Schicksal eines einmal entstandenen Krankengeldanspruchs sollte es dagegen auf diesen Gesichtspunkt nicht ankommen, so dass Krankengeld auch zu gewÃ¤hren war, wenn durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit kein Lohnausfall herbeigefÃ¼hrt werden konnte ([BSGE 33, 254, 260](#) = SozR Nr 67 zu [Â§ 165 RVO](#) Bl Aa 83; [BSGE 68, 11](#) = [SozR 3-2200 Â§ 182 Nr 4](#) unter ausdrÃ¼cklicher Aufgabe der anderslautenden Auffassung in [BSGE 43, 86](#) = SozR 2200 Â§ 182 Nr 18; vgl auch Schulin, SGB 1977, 476). Mit der Neuordnung des Leistungsrechts im Sozialgesetzbuch hat der Gesetzgeber durch die Regelungen in [Â§ 19](#) und [Â§ 48 Abs 2 SGB V](#) den Krankengeldanspruch zwar enger an den Bestand des jeweiligen BeschÃ¤ftigungs- und VersicherungsverhÃ¤ltnisses gebunden und damit auch den Lohnersatzcharakter des Krankengeldes stÃ¤rker zur Geltung gebracht. Daraus allein kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Krankengeldberechtigung anders als frÃ¼her nicht nur der HÃ¶he, sondern auch dem Grunde nach von einem konkret nachweisbaren Lohnausfall abhÃ¤ngig gemacht werden sollte. Eine ausdrÃ¼ckliche EinschrÃ¤nkung in diesem Sinne, wie sie etwa [Â§ 47a SGB V](#) in der bis zum 21. Juni 2000 gÃ¼ltig gewesenen Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 ([BGBl I 1859](#)) fÃ¼r den Anspruch auf zusÃ¤tzliches Krankengeld beim Ausfall einmalig gezahlten Arbeitsentgelts vorgesehen hatte, enthalten die [Â§Â§ 44](#) und [47 SGB V](#) nicht. Das steht der Annahme entgegen, aus der Lohnersatzfunktion des Krankengeldes leite sich die Forderung nach einer durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit verursachten EinkommenseinbuÃe als weiterer (ungeschriebener) Voraussetzung des Krankengeldanspruchs ab.

Der Revision war danach stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024